

lfd.-Nr.	gerichtlich, rechts- förmlich	Zeitraum der Tätigkeit	Rubrum (evtl. Zusammen- hänge)	Aktenzeichen Intern, gerichtlich	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Ver- fahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung
1		11.05.03 – 30.12.03	Maier / Müller GmbH	5/03	Mandant hatte eine betriebsbedingte Kündigung noch während der Probezeit erhalten. Der Betriebsrat war nicht angehört worden. Es war zweifelhaft, ob der Mandant leitender Angestellter i.S.v. § 5 Abs. 3 BetrVG war. Nach dem Arbeitsvertrag durfte der Mandant Arbeitnehmer kündigen, tatsächlich hatte er keine einzige Kündigung ausgesprochen.	Persönliche Beratung in einer Besprechung mit anschließender schriftlicher Beratung.	Mandant hat die Kündigung hingenommen.
2	1	23.05.03 – 24.03.04	Weber / Beck AG vgl. Fall Nr. 5	66/03 1 Ca 17/03 ArbG Karlsruhe	Kündigungsschutzklage für einen verhaltensbedingt gekündigten Arbeitnehmer. Zwei unberechtigte Abmahnungen lagen vor.	Einreichung einer Klagschrift, Replik auf Klageerwidern, Wahrnehmung eines Güte- und Kammertermins.	Stattgebendes Urteil am 24.02.2004
3		29.05.03 – 30.06.04	Puma AG / Hofmann	180/03	Ein Arbeitgeber bat um Überprüfung der Kündigung eines schwerbehinderten Auszubildenden.	Umfangreiche schriftliche Ausarbeitung	Arbeitgeber sah von der Kündigung ab.
4	2	15.05.04 – 17.07.04	Nang / Gorenflo	43/04 ArbG Freiburg	Zeugnisstreit im Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Klage auf Erteilung eines geänderten Zeugnisses.	Außergerichtliche Korrespondenz mit dem Mandanten und dem Gegner, Anfertigung einer Klagschrift, Wahrnehmung eines Gütetermins.	Vergleich im Kammertermin am 15.07.2004
5	3	18.07.04 – 28.10.04	Klaus / Thomas AG vgl. Fall Nr. 2	210/04 7 Ca 42/04 ArbG Karlsruhe	Kündigungsschutzklage gegen eine personenbedingte Kündigung eines Arbeitnehmers. Es war zweifelhaft, ob die Alterssicherung nach den Metalltarifverträgen Nordwürttemberg-/Nordbaden Anwendung finden konnte, da der Arbeitgeber früher im Arbeitgeberverband war. Es war festzustellen, ob der Tarifvertrag danach gekündigt worden war und ob anschließend daran andere Vereinbarungen mit dem Arbeitnehmer getroffen wurden. Zusammenhänge tatsächlicher und rechtlicher Art zu Fall Nr. 2 bestanden nicht. Es wurde nur zufällig ein anderer Arbeitnehmer des gleichen Unternehmens vertreten.	Fertigung einer Klagschrift, der Güte termin wurde von einem Kollegen aus unserem Büro wahrgenommen.	Klgrücknahme im Güte termin am 25.10.2004
6	4	seit 25.07.04	Betriebsrat Karlsruhe der STEA GmbH / STEA GmbH	280/04 3 BV 10/04 ArbG Freiburg	Beschlussverfahren zur Feststellung des Bestehens eines Mitbestimmungsrechts nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG bei der Einführung einer neuen Telefonanlage.	Teilnahme an einer Betriebsratssitzung, Verhandlungen mit dem Arbeitgeber, Entwurf eines Schriftsatzes zur Einleitung des Beschlussverfahrens, Wahrnehmung eines Anhörungstermins	Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, es muss noch eine Beweisaufnahme stattfinden.

- Muster Fall-Liste